

## Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 14</p> <p><b>Spezielle Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters</b></p> <p>(1) i) den Erlass von Geldforderungen bis zu 10.000 €.</p>	<p>§ 14</p> <p>(1) i) den Erlass von Geldforderungen im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens in unbegrenzter Höhe, ansonsten bis zu 10.000 €.</p>

## Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin

alte Fassung	neue Fassung
<p><b>§ 2 Haupt- und Finanzausschuss</b></p> <p>(3) d) den Erlass von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 10.000 € übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 €.</p>	<p>§ 2</p> <p>(2) d) den Erlass von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 10.000 € übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 €. Dies gilt nicht für den Verzicht auf Forderungen im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens, da die Entscheidung hierüber vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin getroffen wird.</p>